

Dispensationen im Sprachunterricht / Einbezug externer Sprachdiplome / Berechnung von Zeugnis- und Fachnoten ab Schuljahr 2022/23

Winterthur, 14.07.2022

Dispensationsmöglichkeiten bestehen bei allen vom SBFJ gemäss Artikel 23 BMV anerkannten Sprachdiplomen ausser bei den Sprachdiplomen Englisch auf dem Anforderungsniveau B1. Diese Regelung gilt für alle Klassen der BMS Winterthur.

1. Dispensationen aufgrund vorliegender Sprachdiplome

a) Unterrichtsdispensationen (Erwerb des Sprachdiploms während der Ausbildung)

Wird das Sprachdiplom während der Ausbildungszeit erworben, ist gemäss Leitfaden keine generelle Unterrichtsdispensation möglich. Es liegt in der Kompetenz der Sprachlehrperson, Lernende und Studierende von Unterrichtsteilen zu befreien, bei denen die entsprechenden Kompetenzen nachgewiesen wurden. Nach wie vor muss im Unterricht eine Erfahrungsnote erhoben werden.

b) Dispensation von Abschlussprüfungen (Erwerb des Sprachdiploms während der Ausbildung)

Das Sprachdiplom kann die BM-Abschlussprüfungen¹ ersetzen. In diesem Fall wird das erreichte Resultat gemäss den Umrechnungsskalen der Empfehlung der SBBK in die Prüfungsnote umgerechnet. Der Einbezug erfolgt nur auf schriftlichen Antrag². Dieser muss bis spätestens 4 Monate vor der Abschlussprüfung eingereicht werden. Eine Beschwerde gegen das Resultat der Umrechnung ist nicht möglich.

c) Dispensationen bei Erwerb des Sprachdiploms vor der Ausbildung (BM 1 oder BM 2)

Liegt vor Studienbeginn ein Sprachdiplom vor, das mindestens 1 Niveau über dem Zielniveau³ des jeweiligen Fachs liegt, können Studierende mit Eintritt in die BMS eine Volldispensation beantragen. Das Gesuch muss bis spätestens 2 Wochen nach Eintritt in den Studiengang schriftlich eingereicht werden. Im Zeugnis erscheint der Vermerk ‚erfüllt‘. Die Promotion berechnet sich aus den Noten der übrigen Fächer.

2. Unterrichtsdispensationen aufgrund guter Sprachkenntnisse ohne Sprachdiplom

Gemäss Empfehlung der SBBK ist keine generelle Unterrichtsdispensation möglich. Es liegt in der Kompetenz der Sprachlehrperson, Lernende und Studierende von Unterrichtsteilen zu befreien, bei denen die entsprechenden Kompetenzen nachgewiesen wurden. Nach wie vor muss im Unterricht eine Erfahrungsnote erhoben werden. Sämtliche Prüfungen müssen termingerecht absolviert werden.

3. Allgemein gültige Hinweise zum IDAF für alle Lernenden und Studierenden

Sämtliche Unterrichtseinheiten, die das ‚Interdisziplinäre Arbeiten in den Fächern (IDAF)‘ betreffen, müssen absolviert werden. Die Erfahrungsnoten für das IDAF müssen in jedem Fall erhoben werden können.



Beat Deola
Leiter Berufsmaturitätsschule

¹ Das extern erworbene Sprachzertifikat wird nicht im Berufsmaturitätszeugnis aufgeführt.

² Erforderliche Beilagen: Kopie des Sprachzertifikats oder Diploms, inkl. der erreichten Punktezahl

³ Zielniveau: Französisch mind. B1, **Volldispensation ab DELF B2**

Zielniveau: Englisch mind. B1/Rezeption: B1.2, **Volldispensation ab FCE, Grade B**